

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement (SPO BA GM) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

vom 06. März 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 und Art. 132 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBL S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (Hochschule Kempten) folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern des Gesundheitsmanagements zu befähigen.
- (2) Basierend auf den Grundlagen der Betriebs-, Volkswirtschafts- und Managementlehre, der Rechtswissenschaft und der Gesundheitswissenschaft können Studierende ihr Qualifikationsprofil durch Schwerpunktsetzungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung vertiefen.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und kann auch die Basis für eine Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.
- (4) In den dualen Studienmodellen „Studium mit vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ entwickeln die dual Studierenden durch deutlich längere Praxisphasen und spezielle Module zur dualen Praxis einen stärkeren Theorie-Praxis-Bezug, aber auch firmen-, fach- und branchenspezifische Kompetenzen.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden, in den praktischen Modulen 3.3 (Pflegepraktikum) und 7.2 (Praktikum) 30 Stunden entspricht, und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Das Basisstudium umfasst die ersten drei Studiensemester (90 CP), das Vertiefungsstudium das vierte bis siebte Studiensemester (120 CP).

- (2) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der praktischen Anteile und der Bachelorarbeit.
- (3) Der Beginn des Studiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (4) Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung verschiedene Kompetenzbereiche und Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule) angeboten.
- (5) Dual Studierende absolvieren nicht Modulbereich 6a (Kompetenzbereiche) im 4. Semester, sondern Modulbereich 6b (Duale Praxis) im 1. bis 4. Semester, der dem vertieften Theorie-Praxis-Transfer dient.

§ 4

Pflegepraktikum, praktisches Studiensemester und duale Praxis

- (1) ¹Im Basisstudium ist ein Pflegepraktikum in einem personennahen Handlungsfeld der Pflege zu absolvieren. ²Das Pflegepraktikum hat einen Umfang von mindestens 120 Stunden und kann in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden. ³Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch und der Richtlinie zum Pflegepraktikum. ⁴Die Richtlinie zum Pflegepraktikum wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. ²Es umfasst einschließlich der Praxisbegleitung einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ³Dual Studierende absolvieren ihr praktisches Studiensemester bei ihrem jeweiligen Praxispartner. ⁴Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung und dem Modulhandbuch.
- (3) ¹In den dualen Studienmodellen gem. § 2 Abs. 4 finden zusätzlich zum praktischen Studiensemester auch während der Theoriesemester Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner statt. ²In der Vorlesungszeit sind die dual Studierenden in der Regel bis zu zwei Arbeitstage pro Woche in der Praxis tätig, soweit dies nicht den Studienerfolg gefährdet. ³In der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit (15. Februar bis 14. März sowie 1. August bis 30. September) sind die dual Studierenden in der Regel in Vollzeit in der Praxis tätig. ⁴In der Zeit zwischen der letzten individuellen Prüfung und dem offiziellen Ende der Prüfungszeit können dual Studierende ebenfalls in Vollzeit in der Praxis tätig sein. ⁵Soweit dual Studierende das Pflegepraktikum gemäß Abs. 1 nicht bereits als freiwilliges Vorpraktikum absolviert oder einschlägige Tätigkeiten auf das Pflegepraktikum angerechnet bekommen haben, können sie diese Zeit für die Absolvierung des Pflegepraktikums nutzen.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 12 Abs. 4.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
 - Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,

- Wahlpflichtmodule solche Module, die aus einem vorgegebenen Modulangebot auszuwählen sind.

- (3) ¹In einem Modul können semesterbegleitende Studienleistungen zum Erwerb von Bonuspunkten angeboten werden, sofern auch die Bewertung der Modulprüfung nach einem Punkteschema erfolgt. ²Die im Laufe eines Semesters erworbenen Bonuspunkte werden zu den in der Modulprüfung erworbenen Punkten addiert. ³Es können jedoch maximal 25 % der in der Modulprüfung erreichbaren Punkte als Bonuspunkte erworben werden. ⁴Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters, in dem sie erworben wurden, es sei denn in dem Semester wurde keine Modulprüfung angeboten. ⁵Es besteht weder ein Recht auf das Angebot nach Satz 1 noch eine Pflicht, dieses Angebot zu nutzen. ⁶Die Teilnahme an nur einem Teil der angebotenen semesterbegleitenden Studienleistungen nach Satz 1 ist zulässig. ⁷Ob und ggf. welche semesterbegleitenden Studienleistungen angeboten werden, wie viele Bonuspunkte dadurch erworben werden und wie viele Punkte in der dazugehörigen Modulprüfung erreichbar sind, wird im Modulhandbuch geregelt oder zu Beginn des Semesters in der jeweiligen Lehrveranstaltung schriftlich und verbindlich bekanntgegeben. ⁸Die Form und Bearbeitungszeit der semesterbegleitenden Studienleistungen zum Erwerb von Bonuspunkten richten sich nach §§ 23 Abs. 3 – 6, 26, 27 Abs. 1, 28 APO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten. ²Abweichend von Satz 1 ist auch ein Abhalten in englischer Sprache möglich, wenn und soweit dies in der Anlage zu dieser Satzung modulbezogen geregelt ist.

§ 7

Modulhandbuch

¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 8

Belegungsbestimmungen

- (1) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche gemäß der Anlage zu dieser Satzung vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden oder des aktuellen Studiensemesters jeweils mittels des angebotenen Belegungsverfahrens erklären, welche Module sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten belegen möchten. ²Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.
- (3) ¹Die Zahl der Plätze in den Wahlpflichtmodulen kann vom Fakultätsrat begrenzt werden. ²Liegt eine entsprechende Obergrenze vor und übersteigt die Zahl der Belegungswünsche gem. Abs. 2 Satz 1 in einem Wahlpflichtmodul diese Obergrenze, erfolgt in diesem Modul

die Auswahl unter den Studierenden, die ihren Belegungswunsch gemäß Abs. 2 fristgerecht abgegeben haben, nach dem Zufallsprinzip.

§ 9 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind gem. § 15 Abs. 2 APO mindestens die Prüfungsleistungen zu erbringen, die in der Anlage zu dieser Satzung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ausgewiesen sind.
- (2) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 60 CP aus dem Basisstudium erworben hat.
- (3) Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Schwerpunkts ist nur berechtigt, wer alle 90 CP aus dem Basisstudium erworben hat.
- (4) ¹Die Prüfungskommission kann gem. § 15 Abs. 5 APO auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen; dem Antrag ist eine von der Fachstudienberatung bestätigte Niederschrift über Termin und Inhalt eines Beratungsgesprächs zum weiteren Studienverlauf beizufügen.
- (5) Wer nach dem ersten Semester weniger als 15 CP erworben hat, wird aufgefordert, zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für diesen Studiengang wird nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 APO eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern der Fakultät Soziales und Gesundheit besteht.
- (2) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass das Basisstudium abgeschlossen ist, das praktische Studiensemester einschließlich Praxisbegleitung absolviert ist und insgesamt mindestens 147 CP erworben wurden.
- (2) In den dualen Studienmodellen gem. § 2 Abs. 4 finden Themenfestlegung und Ausarbeitung der Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Praxispartner statt.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Näheres regelt das Dokument „Verfahren bei Abschlussarbeiten“, welches von der Prüfungskommission beschlossen wird und nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:
- 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = ausreichend
 - 5 = nicht ausreichend
- (2) ¹Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²§ 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 APO bleiben unberührt.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und wenn insgesamt 210 CP erworben wurden.
- (4) Die Prüfungsgesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller endnotenbildenden Module ermittelt, wobei die Endnoten entsprechend der CP des Moduls gewichtet werden; die Bachelorarbeit wird abweichend davon mit ihrem zweifachen CP-Wert gewichtet.
- (5) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.


§ 14

In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2024 oder später erstmals aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 23.01.2024 und des Hochschulrats vom 06.02.24 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 06.02.2024.

Kempten, 06.03.2024



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 08.03.2024 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.03.2024 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 08.03.2024.

Anlage 1 zur SPO BA GM (gültig für Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2024 = PO-Version 1)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	Cp	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ¹	EB ²	Englisch ³	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1.–3. Studiensemester)									
<i>Modulbereich 1: Betriebswirtschaftslehre</i>									
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:		5	6	SU	sP120	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	2	2				X	Teilmodul
1.1.2	Betriebswirtschaftliche Modelle	1	1	1					Teilmodul
1.1.3	Buchführung	1	2	3					Teilmodul
1.2	Jahresabschluss und Kostenrechnung:		4	6	SU	sP90	J		
1.2.1	Jahresabschluss	2	2	3					Teilmodul
1.2.2	Kostenrechnung	2	2	3					Teilmodul
1.3	Management von Organisationen und Netzwerken:		6	9	SU				
1.3.1	Grundlagen des Managements und Netzwerkmanagement	2	4	6		sP60	J	X	Teilmodul
1.3.2	Marketing	2	2	3		sP60	J	X	Teilmodul
1.4	Steuern und Controlling:		4	6	SU	sP90	J		
1.4.1	Steuern und Gemeinnützigkeit	3	2	3					Teilmodul
1.4.2	Controlling	3	2	3					Teilmodul
1.5	Projekt- und Case Management:		4	5	SU/Ü	sP90	J		
1.5.1	Einführung in Projektmanagement	3	2	3				X	Teilmodul
1.5.2	Care und Case Management	3	2	2				X	Teilmodul
<i>Modulbereich 2: Recht</i>									
2.1	Einführung und Bürgerliches Recht		6	8	V/SU	sP60	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
2.1.1	Einführung in das Recht	1	2	2					Teilmodul
2.1.2	Bürgerliches Recht	1	4	6					Teilmodul
2.2	Öffentliches Recht, Strafrecht und Sozialrecht		6	8	V/SU	sP90	J		
2.2.1	Öffentliches Recht	2	2	3					Teilmodul
2.2.2	Strafrecht	2	2	2					Teilmodul
2.2.3	Sozialrecht	2	2	3					Teilmodul
2.3	Sozialversicherungsrecht	3	3	5		sP60	J		
<i>Modulbereich 3: Felder und Bezugswissenschaften</i>									
3.1	Versorgungsstrukturen		6	8	V/SU	sP90	J		
3.1.1	Kostenträger und Akutversorgung	1	2	3					Teilmodul
3.1.2	Arzneimittel und Medizinprodukte	1	2	3					Teilmodul
3.1.3	Seniorenwirtschaft	1	2	2					Teilmodul
3.2	Sozialpolitik und Volkswirtschaft		4	5	V/SU	sP60	J		
3.2.1	Sozialpolitik	2	2	2					Teilmodul
3.2.2	Volkswirtschaft	2	2	3					Teilmodul
3.3	Pflegepraktikum	1-2	0	4				N	
3.4	Gesundheit und Gesunderhaltung		4	5	V/SU	sP60	J		
3.4.1	Prävention	3	2	2					Teilmodul
3.4.2	Rehabilitation und Medizinische Grundlagen	3	2	3					Teilmodul

¹ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

² Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

³ In den mit „X“ gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen gem. § 6 Satz 2 in englischer Sprache abgehalten werden.

Modulbereich 4: Methoden									
4.1	Grundlagen wissenschaftlicher Praxis		4	6	SU				Grundlagen- und Orientierungsprüfung
4.1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	1	2	4		Pf+STAP o. Pf+STA	J		Teilmodul, nur STA endnotenbildend
4.1.2	Fachenglisch	1	2	2		sP45 o. Präs	J	X	Teilmodul
4.2	Empirische Sozialforschung:		4	5	V/SU/Ü	Pf	J		
4.2.1	Quantitative Methoden	3	2	2					Teilmodul
4.2.2	Qualitative Methoden	3	2	3					Teilmodul
4.3	Gesundheitsökonomik und Gesundheitsökonomische Evaluation:		3	4	V/SU/Ü	sP60	J		
4.3.1	Gesundheitsökonomik	3	2	2				X	Teilmodul
4.3.2	Gesundheitsökonomische Evaluation	3	1	2				X	Teilmodul
Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)									
Modulbereich 5: Fachthemen									
5.1	Finanzierung	4	4	6	SU/Ü	sP90	J	X	
5.2	Personalmanagement und Arbeitsrecht	4	4	6	SU	sP90	J	X	
5.3	Organisation und Qualität	4	4	6	SU/Ü	sP90	J	X	
5.4	Angewandte Sozialforschung	4	4	6	SU	STA	J		
5.5	Lebenslage und Gesundheit	6	4	6	SU	sP60+Präs o. sP60+STA/ sP60+STA	J	X	
Modulbereich 6a: Kompetenzbereiche (Wahlpflichtmodule, zwei sind zu belegen, NICHT für dual Studierende)⁴									
6a.1	Psychiatrische Versorgung	4	2	2	SU	sP60	N		
6a.2	Fundraising	4	2	2	SU	STA	N	X	
6a.3	EU verstehen und nutzen	4	2	2	SU	sP60	N	X	
6a.4	Interkulturelle Kompetenz	4	2	2	SU	STAP/STA	N	X	
6a.5	Comparison of Health Care Systems	4	2	2	SU	Präs/STA	N	X	
6a.6	EDV in der Gesundheitswirtschaft	4	2	2	SU	Pf o. sP60	N	X	
6a.7	Ernährung und Hygiene	4	2	2	SU	sP60	N	X	
Modulbereich 7: Praktisches Studiensemester									
7	Praktisches Studiensemester		5	32			N		
7.1	Praxisvorbereitung	4	2	2	SU	Pf	N	X	Teilnahmepflicht
7.2	Praktikum	5	0	25		Ber	N	X	
7.3	Praxisbegleitung	5	3	5	SU	PfP	N	X	Teilnahmepflicht
Modulbereich 8: Handlungskompetenz									
8.1	Kommunikation	6	4	5	SU	sP90	J	X	
8.2	Business Cases	6	2	3	SU	Pf o. PfP	J	X	
8.3	Social Entrepreneurship	6-7	4	5	SU	Pf	J	X	6. Sem. 2 CP/ 2 SWS, 7. Sem. 3 CP/ 2 SWS
Modulbereich 9: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule, zwei der fünf Schwerpunkte sind zu belegen)									
9.1	Gesundheitsförderung und Prävention:								
9.1.1	Gestaltung gesundheitsfördernder und -erhaltender Lebenswelten	6	4	7	SU	sP90	J	X	
9.1.2	Gesundheitsbezogene Bildung und Beratung	6	4	7	SU	sP60+Präs/ sP60+STA	J	X	
9.2	Versorgung im Alter:								
9.2.1	Generationen und Quartier	6	4	7	SU	sP60+Präs/ sP60+STA	J	X	
9.2.2	Dienstleistungen für Alter und Pflege	6	4	7	SU	sP90	J		
9.3	Vertragsmanagement:								
9.3.1	Rechtlicher Rahmen und Anwendungen vernetzter Versorgung	7	4	7	SU	sP60	J		
9.3.2	Verhandlung und operative Gestaltung von Verträgen	7	4	7	SU	sP60+Präs / sP60	J		Präs unbenotet
9.4	Patientenorientiertes Versorgungsmanagement:								
9.4.1	Gestaltung von interdisziplinären und integrierten Behandlungsprozessen	7	4	7	SU	sP60	J		

⁴ Es können auf Antrag an die Prüfungskommission oder gemäß Aushang weitere Module als Wahlpflichtmodule in diesem Modulbereich angerechnet werden.

9.4.2	Innovative Versorgungsansätze	7	4	7	SU	sP60	J		
9.5	<i>International Health Care</i> ⁵	6/ 7		14			J	X	
Modulbereich 10: Bachelorarbeit									
10.1	Bachelorarbeit	7	1	13					
10.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J	X	Teilmodul
10.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	Ü	Präs	N		Teilmodul
Summen:			119	210					

Anlage 2 zur SPO BA GM (gültig für DUAL Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2024 = PO-Version 1)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten	EB	Englisch	Ergänzende Regelungen
<i>Modulbereich 6b: Duale Praxis (NUR für dual Studierende, ist statt Modulbereich 6a zu absolvieren)</i>									
6b.1	Duale Praxis I	1	0	0		Ber	N		
6b.2	Duale Praxis II	2	0	0		Ber	N		
6b.3	Duale Praxis III	3	0	0		Ber	N		
6b.4	Duale Praxis IV	4	0	0		Ber	N		
6b.5	Kolloquium Duale Praxis	1- 4	4	4	SU	Pf o. STA	N		je Sem. 1 SWS / 1 CP

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber	Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
EL	E-Learning
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
o.	oder
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
PfP	Pf mit Präs
Präs	mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
sP	schriftliche Prüfung (45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
V	Vorlesung

⁵ Dieser Schwerpunkt, der ggf. aus mehreren Teilmodulen besteht, kann nur an ausländischen Hochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden. Art der Lehrveranstaltung(en) sowie Art und Dauer bzw. Umfang des/der Leistungsnachweise(s) richten sich nach Maßgabe der ausländischen Hochschule.